

Förderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung künstlerischer und kultureller Projekte aus Mitteln des Fonds Dezentrale Kulturarbeit (Förderrichtlinie – Dezentrale Kulturarbeit in Spandau) in der Fassung vom 31.12.2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Art. 20 II Verfassung von Berlin, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO Zuwendungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte mit dem Ziel, ein vielseitiges künstlerisches und kulturelles Angebot zu schaffen beziehungsweise zu sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben aller künstlerischer Sparten, wie beispielsweise Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Musik, Performance, Literatur oder interdisziplinäre Formate. Besonders förderwürdig sind insbesondere solche Angebote, die die Teilhabe möglichst vieler Menschen ermöglichen. Dies beinhaltet unter anderem auch generationsübergreifende Vorhaben, kulturelle Angebote für Geflüchtete sowie transkulturelle und inklusive Formate, die eine große Sichtbarkeit entwickeln und sich durch einen innovativen künstlerischen Ansatz auszeichnen. Ziel ist es, den lebendigen kulturellen Dialog im Bezirk zu pflegen und weiter zu entwickeln.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die ihren Lebensbeziehungsweise Arbeitsmittelpunkt im Bezirk Spandau haben., zum Beispiel Künstler:innen, Vereine, Projektgruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse und Einzelpersonen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt soll für den Bezirk Spandau entwickelt werden und muss hier erstmals präsentiert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Zuwendungen werden ausschließlich als Projektförderung bewilligt.

5.2. Finanzierungsart

Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Antragssumme darf 1 000,00 € nicht unter- und 20 000,00 € nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind nur die den Zuwendungsempfängenden tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen. Die Finanzierungsbeteiligung durch Dritte (Drittmittel, Sponsoring) ist im Finanzierungsplan gesondert darzustellen.

Zuwendungsfähig können sein:

- a) Personalausgaben
Zum Beispiel auch von festangestellten, Teilzeit-Beschäftigten in Höhe des für das Projekt aufgewendeten Zeitanteils
- b) Honorarausgaben
Zum Beispiel für Projektleitung, Durchführung von Workshops, Dokumentation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung, Vor- und Nachbereitung, Auf- und Abbau
- c) Aufwendungen an die Künstlersozialkasse

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen darf pro 60 Minuten ein Honorar in Höhe von bis zu maximal 30,00 € veranschlagt werden; Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen zugelassen, dabei ist die Bemessungsgrundlage im Antrag zu nennen, beispielsweise „Mindesthonorare für freie Musikprojekte der Deutschen Orchestervereinigung“. Vor- und Nachbereitungszeiten wie zum Beispiel Absprachen im Team, Projektreflexion, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Präsentation sind angemessen zu berücksichtigen. Alle Anträge und Finanzierungspläne werden auf ihre Richtigkeit überprüft, unter anderem auch auf die Einhaltung des vorgegebenen Honorarsatzes. Die Bewilligungsstelle beziehungsweise die Fachjury treffen hierüber eine Entscheidung und teilen sie den Zuwendungsempfängenden mit.

Pauschalbeträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt, zum Beispiel für die Erstellung einer Dokumentation, für einen Film über das Projekt.

- d) Sachausgaben
Insbesondere Projekt- und Büromaterial, Porto, Telefon (grundsätzlich nur Einzelnachweis, gegebenenfalls Prepaid-Karte), Gebühren und Beiträge (GEMA, Projektkonto) Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Transporte, Fahrtausgaben (nicht Arbeitswege). Die Höhe der Reise- und Fahrtkosten ergeben sich nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.
- e) Technische Ausstattung
Die Anschaffung technischer Kleingeräte ist bis zu 100,00 € netto je Gerät zuwendungsfähig, je Projekt insgesamt aber höchstens bis zu 1 000,00 €. Ansonsten werden die Miete oder förderfähige Ausgaben für die projektbezogene Nutzung technischer Geräte (zum Beispiel Laptop, Kamera, Beamer und deren Peripherie), bemessen an der Nutzungsdauer in Anlehnung an die Abschreibungskosten, als zuwendungsfähig anerkannt. Für die Bestimmung der Nutzungsdauer gilt die vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene „AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“ in der jeweils gültigen Fassung.

Hohe Druckausgaben für Dokumentationen (Broschüren, DVDs, CDs) werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen gefördert. Hier ist das Verhältnis von Aufwand (Ausgaben) und Nutzen (Auflage, Vertrieb) ausschlaggebend. Bevorzugt sollten dafür digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Förderungsrelevant sind der Maßnahmebeginn und -abschluss. Als Beginn des Fördervorhabens gilt der Abschluss eines der Umsetzung zuzurechnenden Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- oder ähnliches Vertrags. Projekte dürfen erst begonnen werden, wenn die Zuwendung mittels Bewilligungsbescheid gewährt wurde.

6.2. Ausschließende Bedingungen

Projekte der kulturellen Bildung sind nicht förderfähig. Hierfür steht der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung – Fördersäule 3 zur Verfügung.

Eine institutionelle oder mehrjährige Förderung ist aus grundsätzlichen Erwägungen ebenso ausgeschlossen, wie die Förderung von Projekten, die in parteinahen Häusern oder anderen Einrichtungen mit parteipolitischen Hintergrund realisiert werden. Ebenso können studentische Projekte von Hochschulen in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben und solche, die bereits durch andere große Fördergeber wie zum Beispiel Hauptstadtkulturfonds, spartenoffene Förderung des Landes Berlin unterstützt werden.

Projekte die bereits durchgeführt wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn der Zuwendungszweck erfüllt ist oder nicht weiter erreicht werden kann.

Anträge von Kirchen sind nicht förderfähig, sofern sich das Projekt auf Gottesdienste oder ähnliche Veranstaltungen bezieht.

6.3. Vergaberecht

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid sind zu beachten.

6.4. Publizitätsmaßnahmen

Bei Publizitätsmaßnahmen zum Fonds Dezentrale Kulturarbeit ist in Veröffentlichungen und Bekanntmachungen (zum Beispiel Plakate, Flyer, Einladungskarten, Kataloge, Begleithefte) sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen in geeigneter Form auf die Förderung hinzuweisen.

Vorzugsweise ist dafür folgende Formulierung zu wählen:

Das Projekt wird aus Mitteln des Fonds Dezentrale Kulturarbeit Spandau gefördert.

Hierfür ist auch das Logo des Landes Berlin und des Kulturamtes Spandau zu verwenden. Das Logo wird auf der Internetseite zum Download bereitgestellt.

6.5. Landesmindestlohn

Der vom Bundesmindestlohn abweichende Landesmindestlohn ist zu berücksichtigen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Formulare werden auf der Internetseite des Fachbereichs Kultur zur Verfügung gestellt und sind verpflichtend zu nutzen.

Der Antrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung (Seiten nicht gebunden oder in anderer Weise miteinander verbunden, keine Folien oder ähnliches) zu richten an:

Bezirksamt Spandau von Berlin
WeiKu A GF
13578 Berlin

Alternativ kann der Antrag in der Pförtnerloge der Zitadelle, Am Juliusturm 64, 13599 Berlin abgegeben werden. Die Pforte ist 24 Stunden besetzt.

Nachdem der Antrag eingegangen ist, wird dieser formal geprüft. Die Bewilligungsstelle klärt in der Regel im Vorfeld formale Fehler. Formal zulässige Anträge werden der Jury zur fachlichen Entscheidung vorgelegt. Eindeutig formal unzulässige Anträge werden abgelehnt. Über Zweifelsfälle entscheidet die Jury.

Zum Antrag gehören:

- a) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- b) Finanzierungsplan
- c) Projektbeschreibung/Konzept (ungefähr 1 bis 3 DIN A4-Seiten)
- d) Demo-CD für Musikprojekte, Demo-DVD für Theaterprojekte (1. Exemplar); anstelle einer CD oder DVD können auch Links zu gängigen Plattformen wie YouTube oder individuellen Internetauftritten im Antrag angegeben werden
- e) Künstlerische Lebensläufe (bei regionalhistorischen Projekten: Angabe des Studienabschlusses sowie beruflicher Werdegang)
- f) Eventuell eine kurze maximal 1 DIN A4-Seite bildhafte Darstellung bisheriger Projekte
- g) Bestätigung Kooperationspartner:innen
- h) Spielstättenbescheinigung
- i) Gegebenenfalls Erklärung zur Leistungsgewährungsverordnung
- j) Gegebenenfalls Erklärung zur Veröffentlichung in der Transparenzdatenbank
- k) Gegebenenfalls nähere Erläuterungen über Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- l) Gegebenenfalls Vereinssatzung oder Auszug aus dem Vereinsregister, Verträge (GbR- oder GmbH-Vertrag), Auszug aus dem Handelsregister
- m) Gegebenenfalls Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- n) Gegebenenfalls Nachweis über Vorsteuerabzugsberechtigung

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Fachbereich Kultur. Widerspruchsbehörde ist der für Kultur zuständige Bezirksstadtrat.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es gelten die Grundsätze nach Nr. 7 AV zu § 44 LHO.

Aus buchungstechnischen Gründen zum Jahresabschluss müssen die bewilligten Mittel bis spätestens 30.11. des Jahres angefordert werden. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis gehört soweit möglich ein Pressespiegel. Zudem ist jeweils ein Belegexemplar von Publizitätsmaßnahmen dem Nachweis beizufügen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwei Jahre, sofern die Förderrichtlinie nicht aufgehoben oder durch eine neue Förderrichtlinie ersetzt wird.